

Information/ Mitteilung, bzgl. einer möglichen Kindeswohlgefährdung, an das Jugendamt, den allgemeinen sozialen Dienst (ASD), zu übermitteln.

Telefonnummer des ASD beim Jugendamt, Wallfahrtsstadt Kevelaer:
02832 122 852

Beratung für Berufsheimnisträger

Die Berufsheimnisträger, wie Ärzte, Hebammen, Psychologen, Sozialarbeiter*innen (siehe § 4 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) haben ebenfalls einen Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII (siehe vorhergehende Erläuterungen zu Beratungsanspruch und zur Beratung gemäß § 8b SGB VIII).

Auch hier trifft der Falleinbringer die Entscheidung, ob eine Information des "Allgemeinen Sozialen Dienstes" erforderlich ist.

Im Unterschied zu Fachkräfte, die in der Jugendhilfe tätig sind, haben Berufsheimnisträger nicht die Pflicht eine 8b-Beratung vor Mitteilung an den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ in Anspruch zu nehmen. Sie können auch direkt eine entsprechende Mitteilung vornehmen. Eine vorherige Beteiligung des Kindes und der Personensorgeberechtigten ist wünschenswert, eine Mitteilung sollte mit dem Wissen der Personensorgeberechtigten erfolgen, soweit dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet.

(Stand 2025)

¹ SGB VIII Sozialgesetzbuch – Aches – Kinder- und Jugendhilfe

8b Beratung

für Fachkräfte, die in der Jugendhilfe tätig sind und Berufsheimnisträger



Laut des Bundeskinderschutzgesetzes stehen Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft unter einem besonderen Schutz. Alle Personen sollen gemeinsam, in einer sogenannten Verantwortungsgemeinschaft darauf achten, dass das körperliche, seelische und geistige Wohl von Kindern und Jugendlichen geschützt und ihnen ein gutes Aufwachsen ermöglicht wird.

In den §§ 8a und 8b SGB VIII¹ werden die dafür erforderlichen Grundlagen benannt:

- **die Pflicht der Mitteilung** gewichtiger Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten an das zuständige Jugendamt
- **dem Anspruch auf die Beratung**² durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft), im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung und die **Verpflichtung diese in Anspruch zu nehmen**

² oftmals auch 8b-Beratung genannt

Der Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII

Die 8b-Beratung ist Teil der Gefährdungseinschätzung.

Das Ziel einer Beratung gemäß § 8b SGB VIII ist es frühzeitig Handlungssicherheit bei der Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt, bzw. vorliegen könnte zu erlangen.

Einen Beratungsanspruch haben alle **Personen**, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Hierzu gehören mitunter Fachkräfte, die zu Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe.

Fachkräfte, die zu Trägern der Jugendhilfe gehören, sind gemäß geschlossener Vereinbarungen vor Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet, eine Beratung gemäß § 8b SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Ergänzend sollen Fachkräfte gemeinsam mit dem betroffenen Kind und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und durch ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen die Gefährdung abwenden.

Die Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) unterstützt die Fachkräfte (auch Falleinbringer³ genannt) bei der Risikoeinschätzung und erarbeitet gemeinsam mit diesen das weitere Vorgehen. Sie ist interdisziplinär mit anderen Diensten und Einrichtungen vernetzt, sodass sie notwendige Hilfen kennt und empfehlen kann.

Die Kinderschutzfachkraft kann durch ihre Beratung zu mehr Sicherheit sowohl bei Fragen der Gefährdungseinschätzung, der Risiko- und Schutzfaktoren als auch der weiteren Vorgehensweisen unterstützen. Die Kinderschutzfachkraft strukturiert die Fakten und erarbeitet mit dem Falleinbringer Empfehlungen, für das weitere Vorgehen. Die abschließende Gefährdungseinschätzung und die Verantwortung für weiter notwendige Schritte liegen beim Falleinbringer.

³ Falleinbringer steht für alle Geschlechtsidentitäten

Die Beratung (gemäß § 8b SGB VIII)

In der Beratung wird über das Kind, den Jugendlichen (die Beobachtungen und Hinweise) in anonymisierter Form berichtet und die weiteren Schritte erarbeitet und geplant. Der Beratungsprozess sollte seitens des Falleinbringers dokumentiert werden.

Die Entscheidung, ob eine Information des "Allgemeinen Sozialen Dienstes" erforderlich ist, trifft der Falleinbringer (oder die Einrichtung, in der dieser tätig ist).

Für die Beratung gemäß § 8b SGB VIII stehen den Fachkräften, die **in Kevelaer** mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die folgend genannten Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung:

Ruth Trötschkes Tel.: 02832 122 626 ruth.troetschkes@kevelaer.de	Ina Schoofs Tel.: 02832 122 602 ina.schoofs@kevelaer.de
Eine vorherige Terminabstimmung ist erforderlich.	

Jugend- und Verwaltungszentrum, Kroatenstr. 85, 47623 Kevelaer

Sofern eine **akute Kindeswohlgefährdung** vorliegt (z. B. Spuren einer körperlichen Misshandlung sind sichtbar) muss das Jugendamt sofort verständigt werden, auch ohne vorherige "8b-Beratung"!

Die **Pflicht** einer Mitteilung wird im § 8a SGB VIII, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, gesetzlich geregelt. Alle Fachkräfte und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten sind nach erfolgter Gefährdungseinschätzung verpflichtet⁴ eine entsprechende